

bei einem etwa bestehenden Anspruch auf Minderung nur dann ein Recht zur Kürzung der Kaufpreiszahlung besteht, wenn die Höhe der Minderung bereits durch Vereinbarung feststeht. Die Bemerkung von Rüdiger¹² * 11)), daß Mängelrügen im RE-Verfahren geltend gemacht werden könnten, trifft also in dieser Allgemeinheit nicht zu.

Im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems bildet überdies der Anspruch auf Wandlung (soweit diese überhaupt zulässig ist) oder Minderung die Ausnahme, da grundsätzlich der Gewährleistungsanspruch auf Beseitigung des Mangels in Natur geht. Es besteht also in diesen Fällen überhaupt kein geldlicher Gegenanspruch des Schuldners, den er gegenüber dem Kaufpreisanspruch geltend machen könnte. Mängelansprüche berechtigten also in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu einer auch nur teilweisen Zurückhaltung des Kaufpreises bzw. zur Einspruchseinlegung, so daß ein etwa doch von der Bank verfahrensmäßig zu Unrecht berücksichtigter Einspruch als unbegründet anzusehen ist, mit der Folge, daß auf jeden Fall Verspätungszinsen zu zahlen sind. Dem Gesichtspunkt der mit dem RE-Verfahren bezweckten äußerst straffen Zahlungsabwicklung gegenüber muß der ebenfalls berechtigte Gedanke zurücktreten, den mangelhaft liefernden Verkäufer durch Zurückhaltung eines entsprechenden Betrages des Kaufpreises bis zur effektiven Beseitigung des Mangels zu erziehen.

Nur dann, wenn der gelieferte Gegenstand wegen des Umfangs der Mängel überhaupt von vornherein nicht als Vertragserfüllung entgegengenommen wird (was im Zeitpunkt der Vorlegung des RE-Auftrages an den Schuldner meist noch nicht feststellbar ist), kann der Einspruch auf diesen Umstand gestützt werden. Das gilt auch für Teillieferungen entsprechend.

Besteht dagegen ein Anspruch auf Minderung, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Sind beide Vertragspartner volkseigene Betriebe, so sind die Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises und die Forderung auf Rückzahlung des durch die Minderung betroffenen Teiles des Kaufpreises völlig getrennt zu behandeln und beide effektiv zu bezahlen. Eine Aufrechnung ist nach § 2 der VO über die Einstellung des Verrechnungsverkehrs innerhalb der volkseigenen Wirtschaft vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 618) unzulässig, auch dann, wenn es sich um beiderseitige Zahlungsverpflichtungen aus ein und demselben Vertragsverhältnis handelt. Hiergegen wird in der Praxis häufig noch insofern verstoßen, als für den Minderungsbetrag dem Käufer eine „Gutschrift“ erteilt wird, damit dieser die Gutschrift auf dem gleichen Konto bucht, auf dem seine Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer gebucht ist, so daß auf die Weise eine Aufrechnung erfolgen soll. Dieses Verfahren stellt eine unzulässige Umgehung des Aufrechnungsverbot dar. Auch derartige Forderungen auf Rückzahlung eines materiell zu Unrecht geforderten Betrages sind im Sinne dieser Verordnung selbständige Forderungen, die auch auf getrennten Konten zu verbuchen sind. Eine andere Handhabung würde den mit dem Aufrechnungsverbot erzielten Zweck veriteln.

Es kann hiernach bei der Prüfung der Frage, ob ein Einspruch berechtigt war, auch in diesen Fällen nur auf solche Gründe zurückgegriffen werden, welche im Zeitpunkt der Einspruchseinlegung nach der BankVO zulässigerweise bereits geltend gemacht werden konnten — auch wenn später im Zeitpunkt der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts über die Minderungsbeziehung diese anerkannt wird. Der Schuldner hat daher in solchen Fällen Verspätungszinsen seit Fälligkeit zu zahlen, kann seinerseits aber entsprechende Gegenansprüche gegen den Gläubiger geltend machen (siehe b).

b) Ist der Vertragspartner dagegen kein volkseigener Betrieb, so kann er zunächst nach § 4 Abs. 5 der 6. DB FinWirtschaftVO in Höhe des Wertes der Mängelrüge die Zahlung zurückhalten und daher auch verfahrensmäßig einen Einspruch zulässigerweise hierauf stützen. Ergibt sich aus den Lieferbedingungen, z. B. durch Verwendung des Mustervertrages, daß ein solches Zurückbehaltungsrecht nicht besteht, erweist sich aber s p ä t e r

12) NJ 1953 S. 681.

der Anspruch auf Minderung als berechtigt, so besteht kein Anspruch auf Zahlung von Verspätungszinsen, auch wenn die Bank den Einspruch zunächst auf Grund falscher Schlüssigkeitprüfung zu Unrecht zugelassen hat. Dies folgt daraus, daß der Gläubiger bei berechtigter Minderung den zuviel empfangenen Betrag in entsprechender Anwendung der für die Wandlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen und ihn dem Schuldner gegenüber vom Zeitpunkt des Empfangs ab verzinsen muß (§§ 472, 467, 347 Satz 3 BGB), und zwar zum Zinssatz der 24. DB, da auch diese Zahlungsverpflichtung mittelbar eine solche aus Lieferungen und Leistungen im Sinne der 6. DB FinWirtschaftVO ist.

Beide Zinsansprüche sind also gleich hoch, und der volkseigene Schuldner kann hier aufrechnen, da die VO über das Verrechnungsverbot vom 17. Juli 1952 nicht eingreift. Der private Schuldner kann dies nur im Rahmen der Zulässigkeit einer Aufrechnung gegen volkseigene Forderungen tun¹³). Da hier vorausgesetzt ist, daß nach den einschlägigen Lieferbedingungen Minderungsansprüche nicht sofort gegen die Kaufpreisforderung geltend gemacht werden dürfen, liegt keine echte Einwendung gegen die Forderung auf Zahlung des Kaufpreises vor, sondern eine wirkliche Gegenforderung auf Rückzahlung des zuviel gezahlten Kaufpreises, auf die die Aufrechnungsgrundsätze anzuwenden sind.

In den Fällen des offenen Akzeptes ergeben sich diese Fragen nicht. Wird die Forderung nicht fristgemäß bezahlt, so berechnet der Gläubiger Verspätungszinsen — es sei denn, es ergibt sich später, daß der Schuldner zur Verweigerung des Akzeptes berechtigt war (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der 24. DB). Etwa schon berechnete Zinsansprüche muß er dann zurücknehmen.

Die Verspätungszeit dauert im RE-Verfahren vom Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit (§ 2 Abs. 2 der 24. DB) bis einschließlich zum Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Konto des Schuldners (§ 3 Abs. 1 der 24. DB).

6. Rechtsnatur der „RE-Schuld“ und Verhältnis der Beteiligten zur Bank

Betrachtet man diese Regelung im Zusammenhang mit derjenigen über den Beginn der Verspätungszeit und mit den Grundzügen des RE-Verfahrens überhaupt, so muß man zur Erkenntnis kommen, daß die Auslegungsregel des § 270 BGB für alle im RE-Verfahren einzuziehenden Forderungen nicht gilt: Da allein der Gläubiger es in der Hand hat, die Einziehung der Forderung einzuleiten (und zwar nicht nur bezüglich des Zeitpunktes, sondern auch bezüglich der formellen Richtigkeit des RE-Auftrages, wie Kontobezeichnung u. a.), und er eine gesetzliche Verpflichtung zur Einziehung auf diesem Wege hat¹⁴), ferner er (und nicht — wie beim Überweisungsverkehr außerhalb des RE-Verfahrens — der Schuldner) die Gefahr einer Verzögerung des Einzugsverfahrens trägt, insofern sowohl die Zeitdauer bis zur Vorlegung des RE-Auftrages an den Schuldner, wie die der Überweisung des Betrages von der Bank des Schuldners bis zur Gutschrift auf seinem Konto zu seinen Lasten geht, ist also die „RE-Schuld“ eine reine „H o l s c h u l d“¹⁵).

Allein diese Betrachtung wird dem wirtschaftlich und rechtlich einheitlichen Vorgang des Einzugs einer Forderung im RE-Verfahren gerecht. Es heißt, diesen einheitlichen Vorgang ohne zwingenden Grund auseinanderreißen, wenn man ihn mit K a i s e r^{15a}) in ein Verrechnungsgeschäft zwischen dem Verkäufer und seiner

13) vgl. NJ 1954 S. 196.

ii) Die Verpflichtung zur Einziehung der Forderung im RE-Verfahren besteht im Rahmen der BankVO unbeschränkt. Das Widerrufsrecht des Gläubigers gemäß § 3 Abs. 4 hat lediglich die Bedeutung, daß der Gläubiger durch den Widerruf die Einziehung in den Fällen anhalten kann, bei denen sich nach Erteilung des RE-Auftrages ergibt, daß die Forderung nicht oder nicht mehr besteht (Irrtum, Rechenfehler, ausnahmsweise auf anderem Wege zwischenzeitlich erfolgte Zahlung und dergl.). Der Gläubiger kann aber nicht etwa durch Ausübung des Widerrufs sich außerhalb des RE-Verfahrens stellen und nun Bezahlung auf anderem Wege verlangen. So auch BG Leipzig, Urteil vom 18. September 1953 — 4 O 114/53 — (nicht veröffentlicht).

15) Im Ergebnis ebenso Kranzusch in „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1954 S. 36.

15a) Referat auf der Arbeitstagung des Staatlichen Vertragsgerichts, vgl. NJ 1954 S. 240 ff.